

### 1. DEFINITIONEN

Im Rahmen der vorliegenden Sonderbedingungen gelten die folgenden Begriffsdefinitionen:

**POST Telecom:** POST Telecom S.A., eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 1, rue Emile Bian, L-1235 Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg unter der Nummer B 43290, eine Tochtergesellschaft der Entreprise des Postes et Télécommunications (POST Luxembourg), einem autonomen öffentlichen Unternehmen nach luxemburgischem Recht, das durch das Gesetz vom 10. August 1992 gegründet wurde und seinen Sitz in 8A, Avenue Monterey, L-2020 Luxemburg hat.

**Vertrag:** Vertrag zwischen POST Telecom und dem Content-Anbieter. Dieser Vertrag besteht aus den vorliegenden Sonderbedingungen, den für die Dienstleistungen geltenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie dem ordnungsgemäß vom Content-Anbieter ausgefüllten Auftragsformular Premium-SMS-MO (das den vorliegenden Sonderbedingungen beizufügen ist).

**SMS (Short Message Service):** schriftliche Kurzmitteilung, die mit einem Mobiltelefon versendet oder auf einem solchen Gerät empfangen wird.

**SMS-MO (SMS Mobile Originated):** schriftliche Kurzmitteilung, die von einem Mobiltelefon aus versendet wird.

**SMS-MT (SMS Mobile Terminated):** schriftliche Kurzmitteilung, die auf einem Mobiltelefon empfangen wird.

**SMS-AO (SMS Application Originated):** schriftliche Kurzmitteilung, die dem Content-Anbieter zum Zeitpunkt des Versendens in Rechnung gestellt wird.

**SMS-C (SMS Center):** Serverzentrum für Kurzmitteilungen (SMS) des POST-Mobilfunknetzes.

**SMS-Open:** direkte Verbindung zwischen dem Content-Anbieter und dem SMS-C des POST-Mobilfunknetzes.

**Standleitung:** Zugang zum SMS-C des POST-Mobilfunknetzes über eine Mietleitung.

**Leitungsvermittelte ISDN-Verbindung:** Zugang zum SMS-C des POST-Mobilfunknetzes über eine ISDN-Leitung des POST-Festnetzes.

**Internetzugang:** Zugang zum SMS-C des POST-Mobilfunknetzes über das Internetprotokoll TCP/IP mittels einer gesicherten VPN-Verbindung.

**Kurzwahlnummer (Short Code):** Nummer mit drei bis fünf Ziffern, die von Mobiltelefonen aus erreichbar ist. Um den gewünschten Inhalt zu erhalten (Information, Logo, Klingelton, Spiel usw.), muss der Kunde eine Anforderungs-SMS an diese Kurzwahlnummer schicken.

**Content-Anbieter (Anbieter von Inhalten):** Vertragskunde von POST Telecom oder des Aggregators und die Mitarbeiter, Bevollmächtigten, Subunternehmen und Berater dieses Kunden sowie ganz allgemein jede Person, die unter der Verantwortung dieses Kunden handelt, der auf das POST-Mobilfunknetz zurückgreift, um Mobilfunkdienste bereitzustellen.

**Aggregator:** direkter Kunde von POST Telecom, der als technische Schnittstelle zwischen dem Content-Anbieter und POST Telecom fungiert, mit dem Ziel, Mobilfunkdienste bereitzustellen.

**Nutzer:** Person, die die Mobilfunkdienste des Content-Anbieters mit einer bei POST Telecom gültigen Mobilfunknummer (MSISDN) nutzt und/oder kauft.

**ILR (Institut Luxembourgeois de Régulation):** staatliche Einrichtung, die durch das luxemburgische Telekommunikationsgesetz vom 21. März 1997 als nationale Regulierungsbehörde eingerichtet wurde <http://www.ilr.lu>.

**Abmeldung (OPT OUT):** Vorgang, bei dem der Nutzer dem Content-Anbieter mitteilt, dass er dessen Dienst abbestellen oder aus dessen Dateien entfernt werden möchte, um keine SMS oder sonstigen Mitteilungen mehr von ihm oder seinen Partnern zu erhalten, mit denen der Content-

Anbieter die Informationen dieses Nutzers gegebenenfalls gemeinsam genutzt hat.

**Mehrwertdienst (Dienst – Mobilfunkdienst):** ein vom Content-Anbieter angebotener Dienst, bei dem das öffentliche Telekommunikationsnetz von POST Telecom genutzt wird, um es dem Anrufer zu ermöglichen, mittels Zahlung einer Vergütung, die über dem üblichen Ortstarif liegt, Informationen zu erhalten, Informationen weiterzugeben, mit anderen Nutzern zu kommunizieren und Zahlungen für Produkte und/oder Dienstleistungen vorzunehmen. Diese Vergütung leitet POST Telecom gemäß der vorliegenden Vereinbarung über die Bereitstellung an den Inhaber der Kurzwahlnummer weiter.

**Moderierte oder automatisierte Chat-Dienste:** Dienste, bei denen Personal (Menschen) oder Systeme (für automatische Antworten) eingesetzt werden. Es handelt sich um Chat-Dienste per SMS/MMS, bei denen keine direkte Verbindung zwischen zwei oder mehreren Nutzern hergestellt wird, die ihre SMS/MMS terrestrisch versenden/empfangen und nicht durch eine direkte Verbindung zum SMS-C/MMS-C und die weder direkt noch indirekt vom Content-Anbieter beschäftigt werden oder von diesem beauftragt sind.

**Direkte Fakturierung:** Rückgriff auf POST Telecom, um dem Nutzer mit dessen ausdrücklichem Einverständnis ein Produkt oder eine Dienstleistung direkt in Rechnung zu stellen. POST Telecom wird den Kunden zur Bezahlung des Produkts oder der Dienstleistung auffordern und dabei das eingeführte Verfahren und die festgelegten Zahlungsmodalitäten einhalten.

**Pay Per Use:** einmaliger Kauf eines Mobilfunkdienstes.

**Abonnement:** regelmäßiger Dienst nach Unterzeichnung einer Verpflichtung.

**Werbematerial:** Broschüre des Content-Anbieters, Website, mobile Website und alle sonstigen Kommunikationsmittel für geschäftliche Zwecke, mit denen für seine Produkte und Dienstleistungen geworben wird.

**Werbung im Radio, im Fernsehen, in Zeitungen und Zeitschriften und durch alle sonstigen Druckerzeugnisse, Anzeigen, Werbeaktionen im Teletext, Websites und mobilen Websites.**

**Maßnahmen des Direktmarketing, wie zum Beispiel Anschreiben und E-Mails, oder ganz allgemein jede Form von Werbung für die Produkte und Dienstleistungen, die sich an die Nutzer richtet.** Servicezeiten: mindestens von Montag bis Freitag, acht (8) ununterbrochene Stunden zwischen 6.00 und 22.00 Uhr, außer an den gesetzlichen Feiertagen in Luxemburg.

**Gewinnspiele:** Alle Wettbewerbe, bei denen für den Teilnehmer die Möglichkeit bzw. die Chance besteht, Preise, Geschenke, Sachgüter, Verbrauchsgüter, Einladungen zu einer Veranstaltung, digitale Güter oder Sonstiges zu gewinnen, sowie alle Wettbewerbe, bei denen die Nutzer aufgefordert werden, für die Ausübung bestimmter Kompetenzen oder die Abgabe von Beurteilungen oder auch für den Nachweis bestimmter Kenntnisse zu bezahlen, werden im Rahmen der vorliegenden Sonderbedingungen als auf Glück basierende Spiele behandelt, wenn es die geforderte Sache nach vernünftigem Ermessen nicht ermöglicht zu verhindern, dass ein signifikanter Anteil an Personen, die an dem System teilnehmen, einen Preis erhält, es sei denn der Content-Anbieter weist mittels einer Bescheinigung der nationalen Behörde nach, dass ein solcher Wettbewerb jedwede Behandlung als Lotterie ausschließt.

### 2. EINLEITUNG: FUNKTIONSWEISE UND GEGENSTAND DES PREMIUM-SMS-ANGEBOTS

2.1. Im Rahmen des Premium-SMS-Angebots stellt POST Telecom den Content-Anbietern eine SMS-Open-Verbindung und eine Kurzwahlnummer zur Verfügung. Die Nutzer des POST-Mobilfunknetzes müssen eine SMS an die Kurzwahlnummer senden, um den entsprechenden Dienst in Anspruch nehmen zu können. Der Content-Anbieter wird die SMS-Open-Verbindung nutzen, um die Anforderungs-SMS zu erhalten und den gewünschten Inhalt zu versenden. Der jeweilige Inhalt kann dem Nutzer auf verschiedene Weise geschickt werden (SMS, WAP, Internet, MMS und andere...).

2.2. Der Content-Anbieter wählt die Tarifstufe, die er anwenden möchte. POST Telecom wird die Nutzung des Dienstes seinen Kunden und/oder Abonnenten in Rechnung stellen und dann auf der Grundlage der besagten Tarifstufe die entsprechenden Beträge an den Content-Anbieter weiterleiten.

2.3. Der Zweck der vorliegenden Sonderbedingungen besteht darin, Folgendes festzulegen:

- die Bedingungen und Modalitäten, gemäß denen POST Telecom dem Content-Anbieter eine Kurzwahlnummer und eine SMS-Open-Verbindung zur Verfügung stellt und gemäß denen POST Telecom beides in ihrem Netz aktiviert.
- die Verpflichtungen, Rechte und Pflichten jeder der Parteien.

### 3. AUSKÜNFTEN ZUM DIENST

3.1. Die Auskünfte zu den Mehrwertdiensten dürfen in keinem Fall irreführend sein.

3.2. POST Telecom fordert den Content-Anbieter auf, den Dienst, den er den Nutzern anbieten möchte, zu beschreiben, indem er das Auftragsformular für den Dienst Premium-SMS-MO ausfüllt.

Der Content-Anbieter verpflichtet sich: dafür zu sorgen, dass der von ihm angebotene Dienst Premium-SMS-MO den guten Sitten und der Beschreibung im Auftragsformular entspricht (Art des Dienstes, Zielgruppe der Nutzer, ausgewählte Tarifstufe, Funktionsweise des Dienstes, Prognosen zum Datenverkehr).

- POST Telecom den Inhalt des Dienstes bzw. jedwede Änderung dieses Inhalts mindestens zwei Wochen vor dem Start des Dienstes bzw. dem Inkrafttreten der Änderung des Dienstes mitzuteilen, wenn davon eine der im Auftragsformular enthaltenen Auskünfte betroffen ist.

3.3. Der Content-Anbieter verpflichtet sich, auf einfache Anfrage von POST Telecom hin, umgehend den Nachweis für ein Abonnement bzw. das Einverständnis eines Privatkunden bzw. eines MSISDN-Inhabers vorzulegen. Falls kein solcher Nachweis erbracht werden kann, können sämtliche durch den Nutzer oder den MSISDN-Inhaber entstandenen Einnahmen zurückgefordert oder von der nächsten Zahlung abgezogen werden.

### 4. BEREITSTELLUNG UND FREISCHALTUNG EINER KURZWahlNUMMER

4.1. Die Bereitstellung einer Kurzwahlnummer für einen Content-Anbieter erfolgt im Rahmen des Dienstes SMS-Open und entsprechend der maximal verfügbaren Nummern; dabei werden die Präferenzen des Content-Anbieters und die Zuteilungsbedingungen des ILR berücksichtigt. Die Kurzwahlnummer ist und bleibt Eigentum von POST Telecom. POST Telecom behält sich das Recht vor, diese Kurzwahlnummer aus technischen Gründen und/oder aus Gründen der Regulierung zu ändern, und wird den Kunden hierüber in einem angemessenen zeitlichen Rahmen im Vorfeld informieren.

4.2. Der Content-Anbieter muss POST Telecom den Termin für die Geschäftsaufnahme mindestens zwei Wochen vorher mitteilen, damit POST Telecom den

endgültigen Inhalt des Dienstes in funktionaler Hinsicht freigeben kann.

### 5. VERBINDUNG ZUM POST-MOBILFUNKNETZ MITTELS EINER SMS-OPEN-VERBINDUNG

- 5.1. POST Telecom verpflichtet sich, alle notwendigen – insbesondere technischen – Mittel einzusetzen, um es zum einen den Nutzern zu ermöglichen, SMS an den vom Content-Anbieter angebotenen Dienst zu verschicken, und um zum anderen einen Zugang zum Server von POST Telecom zu eröffnen, um es dem Content-Anbieter zu ermöglichen, SMS an die Nutzer zu verschicken, die die Versendung von Inhalten angefordert haben.
- 5.2. Für die Umsetzung seines Dienstes muss der Content-Anbieter über eine SMS-Open-Verbindung direkt an das Netz von POST Telecom angeschlossen sein. Dieser Zugang kann über eine Mietleitung, ISDN oder über das Internet erfolgen.
- 5.3. Der Content-Anbieter ist für die Verbindung zum SMS-C des POST-Mobilfunknetzes verantwortlich, wobei diese Verbindung unter Beachtung der technischen Merkmale der Nutzung des SMS-Open-Dienstes von POST Telecom herzustellen ist. Sollten diese technischen Merkmale geändert werden, muss POST Telecom dem Content-Anbieter diese Änderungen mitteilen. Der Content-Anbieter seinerseits verpflichtet sich, die geänderten technischen Merkmale innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu berücksichtigen. Sollten die Geräte des Content-Anbieters nicht mit den technischen Vorgaben übereinstimmen, behält sich POST Telecom das Recht vor, die SMS-Open-Verbindung auszusetzen, ohne dass der Anbieter oder die Nutzer eine diesbezügliche Entschädigung einfordern können oder auf eine solche Entschädigung Anspruch haben. Die Vermarktung des Dienstes „SMS Open“ hängt von der konkreten Verfügbarkeit des SMS-C des POST-Mobilfunknetzes ab. Als Verwalter des SMS-C wird POST Telecom festlegen, welche Dienste von diesem Zentrum auf der Grundlage seiner technischen und finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen sind. POST Telecom behält sich das Recht vor, für bestimmte Nutzer den Zugang zu dem Dienst einzuschränken und/oder ihnen diesen Zugang zu untersagen, um sich vor Betrug und/oder einem exzessiven Konsum zu schützen.
- 5.4. POST Telecom behält sich alle Rechte vor, für das SMS-C Verbesserungen und Veränderungen einzuführen und umzusetzen. POST Telecom wird sich bemühen, die Leistungsfähigkeit, die Servicequalität, die Verfügbarkeit sowie die Zuverlässigkeit des von ihr betriebenen SMS-C sicherzustellen, damit dafür gesorgt ist, dass der Dienst „SMS-Open“ den legitimen Erwartungen ihrer Kunden entspricht.
- 5.5. Abgesehen von Fällen grober Fahrlässigkeit oder arglistiger Täuschung kann der Content-Anbieter POST Telecom für keinerlei Schäden haftbar machen, die dadurch verursacht werden, dass das SMS-C oder Zugangsleitungen nicht zur Verfügung stehen.
- 5.6. POST Telecom legt für den Dienst „SMS OPEN“ den Preis für die Freischaltung und das Abonnement sowie den Preis pro SMS fest, der vom Content-Anbieter zu zahlen ist. Diese Preise können entsprechend den Modalitäten geändert werden, die in den für die Telekommunikationsdienste von POST Telecom geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben sind.
- 5.7. Die ISDN-Verbindungen und der Internetzugang sind nicht im Angebot SMS-Open enthalten, sodass sie noch zusätzlich vom Kunden zu tragen sind. Desgleichen werden gegebenenfalls sämtliche Mehrkosten für die SMS, die von einem nationalen oder ausländischen Netzbetreiber stammen und im Netz von POST Telecom empfangen werden, an den Content-Anbieter weitergegeben. In den von POST Telecom für den Internetzugang angebotenen Preisen für SMS-Open ist der Zugang zum SMS-C enthalten; nicht enthalten sind indes

die Kosten für den Zugang über ISDN oder über eine Mietleitung.

- 5.8. Das Übertragungs- und das Zugangsprotokoll für die Verbindung zwischen dem SMS-C und der Anwendung des Kunden wird von POST Telecom erstellt. Für die Installation und die Konfiguration des Übertragungs- und des Zugangsprotokolls hat der Kunde auf seine Kosten zu sorgen.
- 5.9. POST Telecom kann für keine vorübergehende oder endgültige Unterbrechung des an ausländische Netzbetreiber gerichteten Datenverkehrs haftbar gemacht werden. Unterbrechungen dieser Art können daher weder zu einer vollständigen noch zu einer teilweisen Erstattung im Rahmen des Abonnements führen.
- 5.10. POST Telecom kann im Fall einer schlechten Verbindung und/oder einer ausgefallenen Verbindung und/oder bei Nichtbeachtung der technischen Merkmale vom Content-Anbieter nicht haftbar gemacht werden.
- 5.11. Des Weiteren behält sich POST Telecom die Möglichkeit vor, den Nutzern, die dies möchten, eine Option zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglicht, den Zugang zu dem Dienst bzw. zu jedweden anderen im Rahmen des Premium-SMS-Angebots angebotenen Dienst zu untersagen.
- 5.12. Einige ausländische Netzbetreiber akzeptieren das Versenden von SMS an ihre Kunden nur unter bestimmten Bedingungen (SPAM). Das Versenden von SMS an ausländische Netzbetreiber darf in seinem solchen Fall nur nach der Genehmigung durch POST Telecom erfolgen.

### 6. MITTEILUNGEN

- 6.1. Der Content-Anbieter verpflichtet sich:
  - keine SMS MT für den Dienst eines dritten Content-Anbieters zu versenden, indem er einem solchen Fremdanbieter eine Kurzwahlnummer von POST Telecom zur Verfügung stellt, ohne POST Telecom zuvor dessen Kontaktdaten mitgeteilt zu haben;
  - SMS-MT im Rahmen seines Dienstes nur an die Nutzer zu versenden, die der Zusendung ausdrücklich zugestimmt haben;
  - dass die SMS-MT, die dem Content-Anbieter für die Erbringung des Dienstes zur Verfügung gestellt werden, nur zu diesem alleinigen Zweck verwendet werden;
  - den Dienst als solchen zu kennzeichnen, indem er den Namen des Dienstes in allen SMS-MT angibt. Der angegebene Name muss mit dem Namen übereinstimmen, der in der gesamten Kommunikation betreffend diesen Dienst verwendet wird;
  - sich in den SMS-MT ausdrücklich zu identifizieren, indem er vor allem systematisch die Kurzwahlnummer seines Dienstes angibt;
  - die alleinige Verantwortung für sämtliche Informationen, Mitteilungen im Rahmen von Diensten und Inhalte gleich welcher Art zu übernehmen, die über den Dienst an die Kunden und/oder die Abonnenten von POST Telecom verschickt wurden;
  - die geltenden Gesetze und Vorschriften betreffend die Verbreitung und den Inhalt von SMS-Nachrichten einzuhalten, und insbesondere Artikel 11 des luxemburgischen Gesetzes vom 30. Mai 2005 betreffend die spezifischen Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation im Hinblick auf die Verwendung von automatischen Anrufsystemen (automatische Anrufmaschinen bzw. Voice-Mail-Systeme), Faxgeräten oder E-Mails zum Zweck der Direktwerbung ohne die vorherige Einwilligung des Inhabers eines POST Telecom-Anschlusses;
  - ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von POST Telecom keine SMS zu verschicken, die Auswirkungen auf die SIM-Karte hat oder haben könnte, wie beispielsweise das Herunterladen von Verzeichnissen usw.

### 7. FUNKTIONSWEISE DES DIENSTES UND ABMELDUNG (OPT OUT)

- 7.1. Der Content-Anbieter verpflichtet sich:
  - die Funktionsweise des Dienstes so wie sie im Anmeldeformular beschrieben ist strikt zu beachten;
  - bei der Kommunikation betreffend seinen Dienst nicht den Eindruck von Unmittelbarkeit und Echtzeit zu vermitteln, da es die asynchrone Kommunikation mittels des Mediums SMS und die im POST-Mobilfunknetz für die Verarbeitung benötigte Zeit nicht ermöglichen, einen sogenannten „Echtzeit“-Dienst zu erbringen;
  - die Funktionsweise seines Dienstes in jeder die Kurzwahlnummer erwähnenden Mitteilung deutlich anzugeben, indem er darüber informiert, dass der Dienst ausschließlich über ein Mobiltelefon zugänglich ist, dass der Nutzer die Mitteilung über den Ordner „Mitteilungen“ seines Mobiltelefons eintippen muss, dass die im Text der Mitteilung einzugebenden Zeichen folgende sind „...“ und dass der Nutzer schließlich die entsprechende Mitteilung an die Kurzwahlnummer schicken muss;
  - die Nutzer darüber zu informieren, in welchen zeitlichen Abständen die Dienste aktualisiert werden, wobei jede MSISDN (Mobilfunknummer), die über einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Monaten keine SMS MT erhalten hat, als OPT OUT zu betrachten ist. Dieses Verfahren ermöglicht es, unerwünschte Mitteilungen zu verhindern, da im Rahmen der Verwaltung der Nummerierungsressourcen eine Rufnummer erneut zugeteilt werden kann;
  - den Nutzern ein einfach zugängliches Verfahren für die Abmeldung zur Verfügung zu stellen und POST Telecom hierüber zu informieren. Die praktische Umsetzung der Abmeldung muss binnen eines Werktages erfolgen. Der Content-Anbieter muss dafür sorgen, dass der Wunsch einer Abmeldung (OPT OUT) auf mehrere Möglichkeiten übermittelt werden kann. Es müssen mindestens die folgenden Optionen angeboten werden:
    - durch das Versenden einer SMS,
    - durch das Versenden einer E-Mail oder eines Briefs.
- 7.2. Eine SMS-Nachricht „OPT OUT“ ist eine SMS MO, die mit dem Wort „STOP“ beginnt, wobei es keine Rolle spielt, ob Groß- oder Kleinbuchstaben eingegeben werden.
- 7.3. Dem Nutzer muss eine SMS MT (für den Nutzer bei Mehrwertdiensten kostenlos bzw. gebührenfrei) geschickt werden, um seine Abbestellung mit einem spezifischen Hinweis zu bestätigen.
- 7.4. Der Content-Anbieter kann in derselben SMS angeben, wie man zu dem Dienst zurückkehren kann, er muss die SMS jedoch mit der Bestätigung der Abmeldung (OPT OUT) beginnen. Diese SMS muss sachlich sein und darf sich von ihrer Art her nicht nur an Erwachsene richten (Beispiel: „Du fehlst mir.“ ist keine gültige Bestätigung).
- 7.5. Eine „OPT OUT“-SMS, die an eine Kurzwahlnummer gesendet wird, beendet die Mobilfunkdienste über diese Kurzwahlnummer wie folgt:
  - Wenn die Kurzwahlnummer für einen einzigen Dienst genutzt wird, wird dieser Dienst beendet.
  - Wenn die Kurzwahlnummer für verschiedene Dienste zum Einsatz kommt:
    - Der Stopp-Mechanismus, der jeweils für nur einen über dieselbe Kurzwahlnummer genutzten Dienst vorgesehen ist (dienstspezifisches STOP), wie zum Beispiel eine mit „STOPABC“ beginnende SMS MT, hat unmittelbare Wirkung.
    - Wenn der Content-Anbieter das dienstspezifische STOP nicht eingerichtet hat, benutzen er und der Aggregator alle Dienste, die der Nutzer gebucht hatte, mit unmittelbarer Wirkung.
    - Wenn das dienstspezifische STOP mit dem Wort „Stop“ beginnt (das nicht einem dienstspezifischen STOP entspricht), müssen der Content-Anbieter und der Aggregator alles unternehmen (SMS, Telefon usw.), um binnen vier Stunden (Servicezeiten) herauszufinden, von welchem

- Dienst sich der Nutzer abmelden (OPT OUT) will. Wenn der Kunde während dieser Zeit nicht zu erreichen ist, müssen alle Dienste gestoppt werden.
- 7.6. Für einen Mobilfunkdienst kann keinerlei Mindestdauer für ein Abonnement festgelegt werden.
- 7.7. Wenn POST Telecom von einem ihrer Kunden eine Anfrage erhält, muss POST Telecom in der Lage sein, diese Anfrage auf elektronischem Weg an den Content-Anbieter weiterzuleiten. Letzterer muss einen Sperrmechanismus anbieten:
- um eine MSISDN für jedweden vom Content-Anbieter angebotenen Mobilfunkdienst abzumelden,
  - um jedwede SMS MT aller für diese MSISDN bestimmten Mobilfunkdienste solange zu deaktivieren, wie der Sperrmechanismus auf Anforderung seitens POST Telecom eingerichtet ist. Der Content-Anbieter ist nicht befugt, eine neue Anfrage des Nutzers für eine gesperrte MSISDN ohne die Genehmigung von POST Telecom anzunehmen.
  - Wenn ein gesperrter Nutzer den Content-Anbieter bittet, seine MSISDN zu entsperren, muss Letzterer den Nutzer an POST Telecom verweisen.
- 8. KUNDENDIENST**
- 8.1. Der Kundendienst des Content-Anbieters muss während der Servicezeiten unter den Kontaktdaten zu erreichen sein, die in seinen Werbematerialien und seinen in Mitteilungen verschickten Hinweisen angegeben sind.
- 8.2. Frist für die erste Antwort auf eine Anfrage eines Nutzers:
- Anfrage per E-Mail oder Telefon: innerhalb von acht Stunden (Servicezeiten).
  - Anfrage per Post: innerhalb von fünf Tagen (Servicezeiten).
- 9. VERFÜGBARKEIT UND UNTERBRECHUNG DES DIENSTES**
- 9.1. Der Content-Anbieter verpflichtet sich:
- die Nutzer im Rahmen seiner Werbung oder durch Mitteilungen darauf hinzuweisen, an welchen Tagen und zu welchen Uhrzeiten sein Dienst zur Verfügung steht, falls es sich um einen Dienst handelt, der nicht ständig erreichbar ist;
  - den Nutzern in den folgenden Fällen eine kostenlose SMS-MT-Fehlermeldung zurückzuschicken:
    - außerhalb der Zeiten, in denen der Dienst zur Verfügung steht;
    - wenn der Dienst nicht erreichbar ist;
    - wenn die per SMS-MO übermittelte Anfrage nicht bearbeitet werden kann.
- 9.2. Im Allgemeinen muss die Qualität des Dienstes dem entsprechen, was sich der Nutzer berechtigterweise von ihm erwartet kann.
- 9.3. Der Content-Anbieter muss seinen Aggregator und POST Telecom 24 Stunden im Voraus über jede geplante Wartung informieren.
- 9.4. Jede Änderung an der Art der angebotenen Dienste muss dem Aggregator und POST Telecom mindestens zwei Werktage im Voraus mitgeteilt werden.
- 10. INFORMATIONEN FÜR DIE NUTZER UND WERBUNG FÜR DEN DIENST**
- 10.1. Es obliegt dem Content-Anbieter, für die Werbung für seinen Dienst zu sorgen. Der Content-Anbieter ist allein für die Kommunikationsmaßnahmen verantwortlich.
- 10.2. Die Informationen, die die Nutzer im Rahmen der Werbung für einen Dienst erhalten, dürfen auf keinen Fall irreführend sein.
- 10.3. Die Verkaufsförderung per SMS/MMS:
- darf für den Nutzer keinerlei Kosten verursachen;
  - muss einen Hinweis auf das einfache Verfahren der Abmeldung (kostenlos oder kostenpflichtig im Nicht-Premium-Bereich) enthalten;
  - muss sich auf Produkte und Dienstleistungen beschränken, die mit den ursprünglich bereitgestellten Produkten und Dienstleistungen identisch oder vergleichbar sind. Der Content-Anbieter muss eigens das Einverständnis des Nutzers einholen, um für andere oder zusammenhanglose Produkte oder Dienstleistungen zu werben;
  - unterliegt den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 14. August 2000 über den E-Commerce.
- 10.4. Der Content-Anbieter verpflichtet sich:
- den Nutzer darauf hinzuweisen, dass die Kurzwahlnummer nur im POST-Mobilfunknetz funktionieren wird. Wenn der Content-Anbieter den Dienst bei einem anderen Netzbetreiber anbieten möchte, muss er auch über eine Kurzwahlnummer dieses Netzbetreibers verfügen;
  - in jeder den Dienst betreffenden Mitteilung und in dem besonderen Fall eines Dienstes, der nicht gleichzeitig in den Netzen aller Netzbetreiber zur Verfügung stehen würde, deutlich und lesbar den Namen des Netzbetreibers bzw. der Netzbetreiber anzugeben, bei dem bzw. denen der Dienst zur Verfügung steht.
- 10.5. Der Content-Anbieter verpflichtet sich im Hinblick auf jede Mitteilung betreffend seinen Dienst:
- in Euro die Bruttopreise pro SMS und/oder Transaktion und/oder Zeitraum deutlich hörbar oder sichtbar anzugeben, wobei insbesondere auf die Schriftgröße im Vergleich zu der Werbemitteilung zu achten ist;
  - für die Nutzer und für POST Telecom auf eine entsprechende Nachfrage hin alle Informationen bereitzuhalten, die es ihnen ermöglichen, eine Beschwerde vorzubringen und ihre Rechte auszuüben, insbesondere ihr Widerspruchsrecht (OPT OUT);
  - in der Mitteilung das Datum und die Uhrzeit der Information anzugeben, wenn diese Angaben für eine umfassende Information des Nutzers notwendig sind (z. B.: Informationen zum Wetter oder zum Straßenverkehr).
- 10.6. Der Content-Anbieter verpflichtet sich, auf allen Werbeträgern des Dienstes jedwede Gefahr einer Verwechslung zwischen ihm und POST Telecom zu vermeiden.
- 11. FAKTURIERUNG**
- Die Dienste dürfen nicht irreführend sein.
- 11.1. Bezahlung bei Nutzung
- In allen Werbematerialien des Content-Anbieters (einschließlich seiner Website) müssen die folgenden Angaben deutlich sichtbar enthalten sein, damit sie problemlos gelesen werden können:
- Name des Dienstes
  - Genaue Beschreibung des Dienstes
  - Preis des Dienstes in Euro. Wenn mehrere Premium-Mitteilungen oder Zahlungen notwendig sind, um Zugang zum gesamten Dienst entsprechend seiner Beschreibung zu erhalten, ist der Maximalbetrag anzugeben, der anfallen kann („max.“).
  - Die Kontaktdaten des Kundendienstes des Content-Anbieters (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse)
  - Alle Preise müssen inklusive MwSt. angegeben werden.
- 11.2. Zahlung im Rahmen eines Abonnements
- 11.2.1. Was in den Werbematerialien stehen muss
- In allen Werbematerialien des Content-Anbieters (einschließlich seiner Website) müssen die folgenden Angaben deutlich sichtbar enthalten sein, damit sie problemlos gelesen werden können:
- Name des Dienstes
  - Kontaktdaten des Kundendienstes des Content-Anbieters
  - Mechanismus für die Abmeldung (OPT OUT)
  - Preis des Abonnements
  - Preis des Dienstes (einer der folgenden zwei Sätze ist anzugeben):
    - Den Nutzern für 6 € pro Woche oder mehr in Rechnung gestellte Dienste: Beispiel: „64xxx – Treten Sie dem Klingelton-Club für 6 € pro Woche bei, SMS nicht inklusive“. Die Formulierung lautet wie folgt: „6XXXX Treten Sie bei / Buchen Sie (Name des Dienstes und fakultativ Beschreibung mit maximal 35 Zeichen) für (Preis des Dienstes in Euro) pro (Abrechnungszeitraum), SMS nicht inklusive.“
    - Den Nutzern für weniger als 6 € pro Woche in Rechnung gestellte Dienste: Beispiel: „64xxx – Treten Sie dem News Club für 0,35 €/erhaltene SMS bei, max. 10 SMS pro Woche“. Die Formulierung lautet wie folgt: „6XXXX Treten Sie bei / Buchen Sie (Name des Dienstes und fakultativ Beschreibung mit maximal 35 Zeichen) für (Preis pro erhaltene SMS in Euro), max. (Zahl der SMS) SMS pro (Abrechnungszeitraum).“ „SMS nicht inklusive“ ist nicht anzugeben, wenn keine SMS MO erforderlich ist, damit der Nutzer den Dienst nutzen kann (ausgenommen die SMS OPT IN und OPT OUT). Gelegentlich kann bei diesen Diensten die folgende Formulierung verwendet werden: „Den Nutzern für 6 € pro Woche oder mehr in Rechnung gestellte Dienste“.
  - Alle Preise müssen die MwSt. enthalten.
  - Der Content-Anbieter muss in der rechten oberen Ecke der Print- und TV-Werbung oder auf der Einsprungrseite (Landing Page) im Internet genau die folgende Formulierung angeben: „Abonnement : (coût du service en euros) par (fréquence facturation)“ auf Französisch oder „Abonnement: (Kosten des Dienstes in Euro) pro (Abrechnungszeitraum)“ auf Deutsch.
  - Bei diesem Text sollte eine ähnliche Schriftgröße verwendet werden.
  - Für die Werbung im Internet für einen Mobilfunkdienst:
    - der nur ausgeführt werden kann, indem ein Abonnement gebucht wird: Der Content-Anbieter muss als Teil des Prozesses für die Zustimmung zur Buchung ein anzukreuzendes Kästchen einfügen, zusammen mit einer Schaltfläche „Weiter“. Neben dem anzukreuzenden Kästchen muss die folgende Formulierung stehen: „En cochant cette case, je souscris à l'abonnement ABONAME“ auf Französisch, und „Indem ich dieses Kästchen markiere, schließe ich ein Abonnement ABONAME ab“ auf Deutsch und „By ticking this box, you subscribe to the subscription ABONAME“ auf Englisch. ABONAME steht für den Namen des Abonnements. Die Schaltfläche „Weiter“ darf es nicht ermöglichen, zu den nächsten Schritten der Zustimmung zur Buchung zu gelangen, solange der Nutzer das Kästchen noch nicht angekreuzt hat.
      - der über die Bezahlung bei jeder Nutzung oder durch die Buchung eines Abonnements ausgeführt werden kann: Die Unterscheidung zwischen den beiden Optionen (Fakturierung bei Nutzung oder im Rahmen eines Abonnements) muss klar angegeben sein.
- 11.2.2. Hinweise
- Wenn das Abonnement des Dienstes 0,50 € oder mehr pro SMS MT oder 6 € oder mehr pro Woche kostet, muss der Content-Anbieter mindestens einmal pro Monat eine SMS MT (kostenlos für den Nutzer) versenden, um die Nutzer mit einem Abonnement auf Folgendes hinzuweisen:

- den Preis pro Zeitraum (wenn es sich um einen Festpreis handelt) oder pro Mitteilung (wenn es sich um einen variablen Preis handelt), MwSt. inklusive;
  - die Modalitäten für die Abmeldung;
  - die Kontaktdaten des Kundendienstes des Content-Anbieters.
- Dieser Hinweis kann am Ende einer Mitteilung des Dienstes stehen, muss für den Nutzer jedoch kostenlos bleiben.
- Er muss wie folgt verfasst werden (wobei die nachstehende Reihenfolge zu beachten ist): in der vom Nutzer ausgewählten Sprache des Dienstes oder in der Sprache der Werbematerialien oder auf Französisch, falls die Sprache nicht festlegt werden kann.

Diese SMS-MT muss den folgenden Text enthalten:

Für die Dienste, die mit bestimmten Ereignissen in Verbindung stehen, wenn der Betrag oder die Zahl der SMS noch nicht bekannt ist (z. B. eine SMS für jedes markierte Ziel): auf Französisch „Vous avez dépensé X EUR / SMS reçu pour le service de notification ABONAME de YOURNAME. Pour vous désinscrire, envoyez STOP au 64xxx. Helpline xxxxxx“, auf Deutsch „Ihre Ausgaben zum Dienst ABONAME an YOURNAME belaufen sich auf X EUR / SMS. Zum Abbestellen des Dienstes, senden Sie STOP an die 64xxx. Helpline: 26xxxx“ und auf Englisch „You have spent X EUR / SMS received for the ABONAME notification service from YOURNAME. To leave, sms STOP to 64xxx. Helpline: xxxxx.“

Für jedweden anderen Dienst: auf Französisch „Vous avez dépensé X € en un mois pour votre abonnement au Club ABONAME de YOURNAME. Pour vous désinscrire, envoyez STOP au 64xxx. Helpline : xxxxxx“, auf Deutsch „Die Ausgaben dieses Monats für ihr Abonnement des Clubs ABONAME betragen X €. Um den Dienst abzubestellen, senden Sie STOP an die 64xxx111. Helpline: xxxxxx“ und auf Englisch „You have spent X € this month for your subscription to Club ABONAME. To leave, sms STOP to 64xxx. Helpline: xxxxx.“

Die folgenden Variablen müssen durch die dem Dienst entsprechende Angabe ersetzt werden: X (Betrag in Euro), ABONAME (Name des Abonnements), YOURNAME (Name des Dienstes), 64xxx (Kurzwahlnummer), 26xxxxx (Kontaktdaten des Kundendienstes).

Vor diesem genauen Wortlaut der Formulierungen darf kein anderes Wort stehen.

Die Werbematerialien dürfen nur das Abonnement der Dienste und keinen anderen Inhalt oder Dienst beschreiben; so darf beispielsweise die Teilnahme an einer Verlosung oder das Abrufen von Ergebnissen eines bestimmten Tests keine Werbung für ein Abonnement von Klingeltönen sein.

Für die zu abonnierenden Mehrwertdienste muss der Content-Anbieter POST Telecom eine Kopie aller von ihm verwendeten Werbematerialien zukommen lassen, und zwar mindestens 14 Tage vor der geplanten Veröffentlichung oder der öffentlichen Präsentation im Internet, in Papierform oder auf jedwem sonstigen Medium, damit POST Telecom die Möglichkeit hat, einen potenziellen Verstoß zu erkennen.

### 11.2.3. Transparenz

Die Buchung eines Abonnements darf mit keinem anderen Inhalt oder Dienst verknüpft sein. So darf beispielsweise die Teilnahme an einer Verlosung oder das Abrufen von Ergebnissen eines bestimmten Tests nicht mit einem Abonnement von Klingeltönen verknüpft sein.

Die Werbematerialien des Content-Anbieters dürfen nur die im Abonnement enthaltenen Dienste und keinerlei anderen Inhalt oder Dienst beschreiben. So darf beispielsweise ein Test nicht als Werbematerial zur Werbung für ein Abonnement von Klingeltönen dienen.

## 12. MARKEN UND LOGOS

Vorbehaltlich einer gegenteiligen schriftlichen Stellungnahme während der Laufzeit des Vertrags erteilt der Content-Anbieter POST Telecom die Erlaubnis, sein Logo und seine Marke in ihren der Preisinformation dienenden Werbematerialien und auf ihren Websites zu verwenden.

Durch den Vertrag wird keiner der Parteien ein Eigentums- oder Nutzungsrecht an der Marke und dem Logo der jeweils anderen Partei übertragen. Die Nutzung der Marke und des Logos sind strikt auf die Ausführung des Vertrags begrenzt. Jedwede grafische Reproduktion der Logos und Marken muss unter Einhaltung der grafischen Standards der einzelnen Parteien erfolgen.

## 13. INHALT DES DIENSTES, LOYALITÄTSPFLICHT UND JUGENDSCHUTZ

Der Content-Anbieter verpflichtet sich:

- den zwischen den Netzbetreibern in Luxemburg vereinbarten Verhaltenskodex einzuhalten, der auf der Website von POST Telecom zur Verfügung steht;
- im Rahmen seines Dienstes die Telefonnummer einer Privatperson nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung zu verwenden;
- sich an den Gegenstand seines Dienstes zu halten, so wie er zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags oder späterer Nachträge zu diesem angegeben wurde;
- das Ansehen der Marke POST Telecom nicht zu beschädigen;
- Minderjährigen keine Dienste bereitzustellen, die nur für Erwachsene bestimmt sind, und sich in diesem Zusammenhang an die geltenden Jugendschutzgesetze zu halten. Dementsprechend muss der Zugang zu den Diensten einer Kurzwahlnummer, deren Dienst und Inhalt nur für Erwachsene bestimmt sind, verweigert werden, wenn sich nach einer Bestätigung seitens des Nutzers oder einer Unterrichtung durch einen Dritten herausstellt, dass ein Minderjähriger Adressat der Mitteilung oder der Lieferung des Inhalts ist;
- alle Maßnahmen zu ergreifen um zu verhindern, dass die Vermarktung eines kostenpflichtigen oder nur für Erwachsene bestimmten Dienstes von einem für nicht mündig erklärten Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters genutzt werden kann.
- die öffentliche Ordnung und die guten Sitten strikt zu respektieren.

## 14. SONDERDIENSTE

14.1. Dienste für moderierte oder automatisierte Chats per SMS oder MMS  
Der Content-Anbieter darf nur die SMS MO fakturieren.

In seinen Werbematerialien:

- müssen die im Kodex für „Premium-Dienste – Pay per use“ aufgestellten Vorgaben erfüllt sein;
- muss neben dem Preis in derselben Größe und derselben Farbe Folgendes angegeben werden:
  - eine Beschreibung des Dienstes, aus der hervorgeht, um welche Art von Dienst es sich genau handelt: Unterhaltungsdienst, Managed Service usw.
  - ob der Dienst von Personal moderiert wird.

14.2. Gewinnspiele

Gewinnspiele dürfen:

- keine zusätzlichen Kosten verursachen (Standard-SMS), es sei denn dies ist in den Werbematerialien deutlich angegeben.
  - Ist das Gewinnspiel mit zusätzlichen Kosten verbunden, muss der Content-Anbieter den Teilnehmern bei ihrem bezahlten Premium-Dienst eine Erstattung anbieten.
- Gewinnspiele müssen den luxemburgischen Gesetzen entsprechen, insbesondere dem Gesetz vom 20. April 1977 (Glücksspiele und Sportwetten), den Artikeln 301 und 302 des luxemburgischen

Strafgesetzbuches und dem Gesetz vom 30. Juli 2002 (unlauterer Wettbewerb).

Gemäß dem Gesetz vom 30. Juli 2002:

- muss der Content-Anbieter den Nutzern ermöglichen, an einem Gewinnspiel ohne Kaufverpflichtung teilzunehmen.
  - Die Spielregeln eines Gewinnspiels müssen vor jedweder Vermarktung einem Gerichtsvollzieher (huissier de justice) vorgelegt und kostenlos an jede Person verschickt werden, die sie anfordert.
  - Die Zahl der Preise, deren Wert und die Teilnahmebedingungen müssen deutlich und genau mitgeteilt werden.
  - Sollte die Mitteilung den Nutzer glauben lassen, einen Preis gewonnen zu haben, muss der Content-Anbieter dem betreffenden Nutzer den Preis aushändigen.
- Gewinnspiele dürfen weder einen Anreiz zur Buchung eines Abonnements geben noch Teil eines Abonnements sein.

## 15. VOLLSTÄNDIGKEIT DER ÜBERTRAGUNG

15.1. POST Telecom wird alles unternehmen, um die Vollständigkeit der Übertragung der SMS von ihrem SMS-C aus sowie einen maximalen Verfügbarkeitsgrad der PREMIUM-SMS-Plattformen sicherzustellen und um die ordnungsgemäße Funktionsweise der PREMIUM-SMS-Plattform so schnell wie möglich wiederherzustellen.

15.2. POST Telecom verpflichtet sich alles zu unternehmen, um die Dauerhaftigkeit, Kontinuität und Qualität des Dienstes sicherzustellen. Diesbezüglich geht POST Telecom die Verpflichtung ein, alle zum Erreichen des Ergebnisses notwendigen Mittel einzusetzen (obligation de moyens).

## 16. PREISE, WEITERLEITUNG VON BETRÄGEN UND FAKTURIERUNG

16.1. Der Content-Anbieter wählt die Tarifstufe des Dienstes zum Zeitpunkt der Reservierung der Kurzwahlnummer. Die Tarifstufen des Dienstes werden in der offiziellen Preisliste für die Dienstleistungen von POST Telecom veröffentlicht.

16.2. Im Rahmen eines individuell oder durch eine IT-Anwendung betriebenen SMS- oder MMS-CHAT-Angebots können nur die MO-Nachrichten fakturiert werden.

16.3. POST Telecom muss dafür sorgen, dass die Nutzung der Dienste ihren Kunden und/oder Abonnenten in Rechnung gestellt wird und die entsprechenden Beträge eingezogen werden. Die Rechnungen werden für die Kunden, die sich für ein Prepaid-Angebot entschieden haben, monatlich erstellt; die Beträge für die Nutzung des Dienstes werden von ihrem Verbindungsguthaben abgebogen.

16.4. Falls dem Kunden durch die ihm angebotene Anwendung Kosten in Höhe von 0,50 € oder mehr pro SMS MT oder in Höhe von 6 € oder mehr pro Woche entstehen, muss der Content-Anbieter dem Nutzer mindestens eine kostenlose Mitteilung pro Monat schicken, um ihn auf Folgendes hinzuweisen:

- die Buchung des Dienstes oder der kostenpflichtigen Mitteilung (bei unterschiedlichen Preisen), inklusive MwSt.;
- die Modalitäten für die Abmeldung (OPT OUT);
- die Kontaktdaten des Content-Anbieters für Informationen zum angebotenen Dienst.

16.5. Die Kosten im Zusammenhang mit der SMS-Open-Verbindung (Installation und Abonnements), die Kosten im Zusammenhang mit dem Premium-SMS-Dienst (Freischaltung und Abonnements) sowie sämtliche SMS-MT des Content-Anbieters an die Nutzer werden zu den im Angebot von POST Telecom genannten Preisen fakturiert.

16.6. Die Beträge, die POST Telecom an den Content-Anbieter je nach dem mit dem Dienst generierten Umsatz weiterzuleiten hat, sind im Angebot von POST Telecom aufgeführt. Diese Beträge richten

- sich nach der vom Content-Anbieter gewählten Tarifstufe.
- 16.7. POST Telecom behält sich das Recht vor, an den Content-Anbieter diejenigen Beträge, die für Transaktionen im Zusammenhang mit dem Dienst SMS PREMIUM / SMS Open zahlbar sind, nicht weiterzuleiten, falls ein Kunde die Leistung nicht bezahlt hat und diese Nichtbezahlung auf Folgendem beruht:
- einer im Rahmen einer gerichtlichen Beitreibung und auf der Grundlage einer Bescheinigung der Uneinbringlichkeit ordnungsgemäß von einem Gerichtsvollzieher (huissier de justice) oder einer anderen vom Gericht beauftragten Person festgestellten Zahlungsunfähigkeit;
  - einer gerichtlichen Entscheidung im kontradiktorischen Verfahren, wenn die Nichtbezahlung aufgrund der Entscheidung erfolgt, dass eine Zahlungsverweigerung infolge eines dem Content-Anbieter zuzuschreibenden Versäumnisses berechtigt war, das darin besteht, dass Letzterer seine Verpflichtungen gemäß Artikel 6 (Mitteilungen) und Artikel 4 (Funktionsweise des Dienstes und OPT OUT) oder auch im Bereich des Jugendschutzes nicht eingehalten hat. Dasselbe gilt, wenn die Nichtbezahlung aus der gerichtlichen Entscheidung resultiert, dass dem Content-Anbieter dahingehend ein Versäumnis zugeschrieben werden kann, dass er die Richtigkeit der dem Kunden in Rechnung gestellten Aufzeichnungen oder Transaktionen gefährdet hat, bzw. wenn der Content-Anbieter die Berechtigung der Aufzeichnungen oder Transaktionen nicht durch die Vorlage eines Belegs dafür nachgewiesen hat, dass der erfolgten Transaktion die ausdrückliche Zustimmung des Nutzers zugrunde lag. Auf Nachfrage muss dieser Nachweis mittels Computerdateien (Log-Dateien) erfolgen. Die Gerichtskosten hat POST Telecom zu tragen. In beiden Fällen kann POST Telecom binnen einer Frist von drei Monaten ab dem Tag der gerichtlichen Entscheidung bzw. ab dem Tag, an dem die Bescheinigung der Uneinbringlichkeit ausgestellt wurde, keine Abrechnung vornehmen.
- 16.8. Durch die Unterzeichnung des Vertrags beauftragt der Content-Anbieter POST Telecom damit, monatliche Aufstellungen mit den an den Content-Anbieter zu zahlenden Beträgen anzufertigen, wozu sich POST Telecom bereit erklärt. POST Telecom muss dem Content-Anbieter diese Aufstellungen monatlich schicken, wobei sich Letzterer verpflichtet, die entsprechende Rechnung zu stellen und an die folgende Anschrift zu schicken: POST Telecom S.A., L-2996 LUXEMBURG.
- 16.9. Für den Fall, dass der Content-Anbieter die in der von POST Telecom angefertigten Aufstellung aufgeführten Beträge anfechten sollte, verpflichtet sich der Content-Anbieter, POST Telecom für den betreffenden Zeitraum die Zahl der von ihm aufgezeichneten SMS-MO und MT (an den Dienst und vom Dienst aus) mitzuteilen; die besagte Anfechtung muss dabei innerhalb von 30 Tagen nach Versendung der Aufstellung erfolgen, da sie ansonsten als verspätet gilt. Um zu einer gütlichen Einigung zu gelangen, überprüft POST Telecom die Informationen des Content-Anbieters und vergleicht sie mit ihren eigenen Informationen. In einem solchen Fall muss POST Telecom dem Content-Anbieter provisorisch den Betrag zahlen, den POST Telecom ausgerechnet hatte.
- 16.10. POST Telecom bezahlt die nicht angefochtenen Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang per Banküberweisung.
- 16.11. POST Telecom behält sich das Recht vor, jeden Betrag, den ihr der Content-Anbieter gemäß dem Vertrag gegebenenfalls zu zahlen hat, mit den Beträgen zu verrechnen, die sie dem Content-Anbieter schuldet.
- 16.12. Wenn ein Nutzer seine Rechnungen nicht bezahlt, kann POST Telecom die Abmeldung (OPT OUT) dieses Nutzers verlangen.
- 17. PERSONENBEZOGENE DATEN UND VERTRAULICHKEIT**
- 17.1. Die angebotenen Dienste müssen im Einklang mit den Gesetzen und Vorschriften betreffend den Schutz der Person bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation stehen.
- 17.2. Bei der Datenbank der POST-Mobilfunknummern handelt es sich für POST Telecom um strategische Daten. Der Content-Anbieter bestätigt, dass er bei der Bereitstellung des Dienstes Zugang zu diesen Nummern hat.
- 17.3. Die Bearbeitung bzw. Erstellung einer Kartei mit MSISDN-Nummern (Mobilfunknummern) oder sonstigen personenbezogenen Daten muss je nach Zweck und Verwendung der Kartei mit einer Meldung bei der CNPD (Nationale Kommission für den Datenschutz) einhergehen. Der Content-Anbieter ergreift alle Maßnahmen, die notwendig sind, um den Schutz und die Vertraulichkeit der in seinem Besitz befindlichen oder von ihm verarbeiteten persönlichen Informationen sicherzustellen. Dies erfolgt unter strikter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Weitere Informationen unter [www.cnpd.lu](http://www.cnpd.lu).
- 17.4. Der Content-Anbieter könnte bei der Bereitstellung des Dienstes Zugang zu Daten des Nutzers haben, insbesondere zu der Rufnummer. Er verpflichtet sich ausdrücklich, keine die Nutzer betreffenden Daten zu anderen Zwecken zu verwenden als für die, für die sie ihm mitgeteilt wurden. Der Content-Anbieter verpflichtet sich, dass sich seine Beschäftigten und seine eventuellen Subunternehmen an diese Bestimmung halten.
- 17.5. POST Telecom behält sich während der Erfüllung des Vertrags das Recht vor, die Rufnummer nicht mehr weiterzuleiten. In einem solchen Fall muss POST Telecom die betreffende Rufnummer durch einen Benutzernamen ersetzen, für dessen Verwaltung die Modalitäten noch festzulegen sind. Das wird vom Content-Anbieter ausdrücklich akzeptiert.
- 17.6. Jede der Parteien verpflichtet sich, während der gesamten Dauer des Vertrags und während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dessen – auf welchen Grund auch immer zurückzuführenden – Ende keinerlei Informationen betreffend die jeweils andere Partei offenzulegen. Jede der Parteien verpflichtet sich ferner, die Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei strikt zu wahren. Keine der Parteien darf Dritten in welcher Form auch immer die Informationen offenlegen, die die jeweils andere Partei und den Vertrag betreffen.
- 18. AUSSETZUNG UND UNTERBRECHUNG DES DIENSTES DURCH POST TELECOM**
- 18.1. Für den Fall, dass der Content-Anbieter gegen den Verhaltenskodex oder die vorliegenden Bedingungen verstößt oder ungesetzlich handelt, oder POST Telecom Grund zu der Annahme hat, dass der Content-Anbieter ungesetzlich handelt, oder POST Telecom innerhalb einer Woche mehr als vier Beschwerden von Nutzern betreffend den Mehrwertdienst erhält, behält sich POST Telecom das Recht vor, den Zugang zu dem Dienst auszusetzen oder auch den Vertrag gemäß den im nachstehenden Artikel 18 vorgesehenen Bedingungen zu kündigen. Die Aussetzung erfolgt, wenn eine per Einschreiben mit Rückschein versendete Mahnung acht Tage nach ihrem Versand folgenlos geblieben ist.
- 18.2. POST Telecom behält sich das Recht vor, abweichend vom vorstehenden Absatz direkt einzuschreiten oder die Dienste gemäß den folgenden Modalitäten auszusetzen, falls:
- der Inhalt eines Dienstes unzulässig erscheinen oder der Dienst nicht der Beschreibung des Content-Anbieters im Anmeldeformular für den Dienst entsprechen sollte,
  - die Bedingungen betreffend die Loyalitätspflicht im Zusammenhang mit dem Dienst und den Jugendschutz nicht eingehalten werden (Artikel 13),
  - der Content-Anbieter seinen Verpflichtungen bezüglich den Informationen nicht nachkommt, die der Nutzer von ihm erhalten müsste oder die im Rahmen der Werbung für seinen Dienst vorgeschrieben sind (Artikel 11),
  - der Inhalt des Dienstes oder die Vorgehensweise bei der Vermarktung durch geltende Gesetze und Vorschriften verboten ist.
- In einer solchen Situation muss POST Telecom dem Content-Anbieter alle ihr bekannten Informationen mitteilen, damit der Content-Anbieter den Dienst umgehend schließen und/oder aussetzen kann. Falls der Dienst nicht der Beschreibung im Anmeldeformular für den Dienst von POST Telecom entspricht, hat der Content-Anbieter ab dieser Mitteilung durch POST Telecom 24 Stunden Zeit, um die Situation zu regeln oder den strittigen Dienst zu schließen und/oder auszusetzen. Für den Fall, dass der Content-Anbieter den Dienst nach der Mitteilung nicht innerhalb der festgelegten Frist schließt oder aussetzt, behält sich POST Telecom das Recht vor, den Dienst auszusetzen und eventuell den Vertrag zu kündigen, falls eine solche Aussetzung länger als eine Woche andauert.
- 18.3. Der Content-Anbieter ist während der gesamten Dauer der Aussetzung weiterhin zur Zahlung der vorstehend in Artikel 16 vorgesehenen Beträge verpflichtet.
- 19. HAFTUNG**
- 19.1. POST Telecom ist für die Übermittlung der SMS über ihr POST-Mobilfunknetz verantwortlich, mit Ausnahme der folgenden Fälle:
- bei Störungen und/oder Unterbrechungen, die nicht direkt POST Telecom zuzuschreiben sind;
  - bei einem schlechten Anschluss oder einer mangelhaften SMS-Open-Verbindung;
  - bei einer Übertragung der Funksignale, die durch die Zwänge bzw. Grenzen im Zusammenhang mit den technischen Standards beeinträchtigt wird, die POST Telecom von den Regulierungsbehörden vorgegeben werden;
  - bei höherer Gewalt gemäß den für die Telekommunikationsdienste von POST Telecom geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 19.2. POST Telecom lehnt jede Verantwortung für direkte oder indirekte Schäden oder Verluste ab, wie beispielsweise insbesondere Umsatzeinbußen sowie Schäden oder Verluste in Verbindung mit einer Störung ihrer Plattformen.
- 19.3. Der Content-Anbieter ist für den Anschluss an den Server von POST Telecom verantwortlich.
- 19.4. Der Content-Anbieter ist alleine für den Inhalt seines Dienstes und seine Werbung verantwortlich. Er verpflichtet sich, allen Beschwerden von Dritten oder von Kunden und Abonnenten von POST Telecom nachzugehen, und bei einer eventuellen Rechtsstreitigkeit zwischen einem Urheber oder einem anderen Content-Anbieter und POST Telecom muss er die gesamte Verantwortung übernehmen. Der Content-Anbieter verpflichtet sich ferner, im Sinne der Beilegung einer Rechtsstreitigkeit alle notwendigen rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, alle notwendigen vertraglichen Regelungen zu treffen, mit POST Telecom zusammenzuarbeiten und sowohl die Kosten für die Verteidigung als auch die Kosten einer eventuellen Verurteilung oder Absprache vollständig zu übernehmen.
- 20. LAUFZEIT UND ENDE DES VERTRAGS**
- 20.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Die Parteien können den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist per Einschreiben mit Rückschein auflösen.

- 20.2. Mit dem Ende des Vertrags geht die Kurzwahlnummer automatisch an POST Telecom zurück, ohne dass hierfür eine wie auch immer geartete Mitteilung notwendig ist. Der Content-Anbieter ist dann nicht mehr befugt, diese Kurzwahlnummer zu nutzen oder zu verbreiten. Die POST Telecom kann die betreffende Kurzwahlnummer sechs Monate nach dem Ende des Vertrags wieder an einen anderen Content-Anbieter vergeben.
- 20.3. In den nachstehend aufgeführten Fällen kann POST Telecom den Vertrag von Rechts wegen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, ohne dass der Content-Anbieter Anspruch auf eine wie auch immer geartete Entschädigung erheben kann:
- bei einer Versendung von Mitteilungen unter Bedingungen, die den vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen oder den vorstehend in Artikel 19 genannten geltenden Gesetzen und Vorschriften widersprechen;
  - bei einer Aussetzung des Dienstes aus einem gemäß Artikel 19 gerechtfertigten Grund, die über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen besteht;
  - bei einer Aussetzung des Dienstes auf Initiative des Content-Anbieters für mehr als zwölf Monate.
- 20.4. Falls eine der Parteien gegen eine ihrer Pflichten oder eine ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Erfüllung des Vertrags verstößt, kann sie von der jeweils anderen Partei per Einschreiben mit Rückschein aufgefordert werden, diesen Verstoß abzustellen. Falls die betreffende Partei den Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt einer solchen Aufforderung abgestellt hat, steht es der jeweils anderen Partei frei, den Vertrag unbeschadet des aus diesem Grund gegebenenfalls fälligen Schadenersatzes zu kündigen.
- 20.5. Sobald die Auflösung des Vertrags erfolgt ist, ist der Content-Anbieter nicht mehr berechtigt, die Kurzwahlnummer zu nutzen und diese Nummer zu verbreiten, da Letztere allein durch das Ende des Vertrags automatisch an POST Telecom zurückgeht, ohne dass eine wie auch immer geartete Mitteilung notwendig ist.
21. **ABTRETUNG**
- Dem Content-Anbieter ist es unter Androhung der Nichtigkeit und der sofortigen Auflösung der Beziehungen zwischen den Parteien ausdrücklich untersagt, die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise in welcher Form auch immer entgeltlich oder unentgeltlich ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von POST Telecom abzutreten oder zu übertragen.
22. **RAHMEN, ÄNDERUNGEN UND GERICHTSSTAND**
- 22.1. Die in den vorstehenden Besonderen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen fügen sich in den Rahmen der für die Dienstleistungen von POST Telecom geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein.
- 22.2. Die vorliegenden Bedingungen können von POST Telecom einseitig geändert werden, sofern ihr Zweck durch eine solche Änderung nicht berührt wird. Bei einer Änderung der vorliegenden Bedingungen gelten die jeweiligen Änderungen für alle bereits bestehenden Verträge. Die Änderungen werden dem Content-Anbieter mit einem einfachen Schreiben zur Kenntnis gebracht. In einem solchen Fall hat der Content-Anbieter das Recht, den Vertrag innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden Mitteilung zu kündigen. Falls der Content-Anbieter nicht innerhalb dieser 30 Tage reagiert hat, gilt die so erfolgte Änderung als akzeptiert.
- 22.3. Sollte eine der Parteien zu irgendeinem Zeitpunkt darauf verzichten, von der jeweils anderen Partei die strikte Erfüllung einer bestimmten Bestimmung oder Bedingung der vorliegenden Vereinbarung einzufordern, gilt ein solcher Verzicht nicht als endgültiger Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts.
- 22.4. Die vorliegenden Bedingungen enthalten sämtliche vertraglichen Verpflichtungen der Parteien und finden rückwirkend auf alle Premium-SMS-Dienste Anwendung, die der Content-Anbieter bereits bei P&T Luxembourg gebucht hat und die an POST Telecom übertragen wurden.
- 22.5. Für die vorliegenden Bedingungen gilt luxemburgisches Recht. Der Content-Anbieter und POST Telecom verständigen sich darauf, dass sie sich bei jedweder Rechtsstreitigkeit binnen 14 Tagen um eine gütliche Lösung bemühen werden, bevor sie diesbezüglich die Gerichte anrufen. Kann eine solche gütliche Einigung nicht erzielt werden, so fallen sämtliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Erfüllung und Auslegung der vorliegenden Bedingungen in die alleinige Zuständigkeit der Gerichte des Gerichtsbezirks Luxemburg.